

STATUTEN



**MÄNNERTURNVEREIN STV
HERZOGENBUCHSEE**

STATUTEN

MÄNNERTURNVEREIN STV HERZOGENBUCHSEE

Selbstständiger Männerturnverein ab 1998

IM TEXT VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

Schweizerischer Turnverband	STV
Männerturnverein STV Herzogenbuchsee	Verein
Hauptversammlung	HV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

I. NAME UND SITZArt. 1

Die Männerturnverein STV Herzogenbuchsee ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist Herzogenbuchsee

Sitz

II. ZWECK DES VEREINSArt. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- betrachtet den Sport als wesentliche Freizeitgestaltung
- fördert das Seniorenturnen
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- hält Kontakt zum Aktiv-, Damen- und Frauenturnverein, sowie Turnveteranen
- ist politisch und konfessionell neutral

Zweck,
NeutralitätArt. 4

Der Verein ist Mitglied von

- Turnverband Oberaargau - Emmental TVOE
- Berner Kantonturnverband BKTV
- und damit Mitglied des STV
- alle Turnenden sind automatisch bei der Sportversicherungskasse SVK gegen Turnunfälle versichert deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Zugehörigkeit

III. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGENArt. 5

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Mitgliederkate-
goren

Alle diese Vereinsmitglieder sind beim STV meldepflichtig.

Art. 6

Als Mitglied kann durch die nächste HV aufgenommen werden, wer die Turnstunden regelmässig besucht.

Eintritt

Art. 7

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Dispens

Art. 8

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die HV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Art. 9

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 10

Als Ehrenmitglieder werden durch die HV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Art. 11

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die HV.

Vorschlagsweg zur Ernennungen

Art. 12

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Passivmitglieder, Gönner

IV. ORGANE**Art. 13**

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung (HV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- techn. Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Organe

Hauptversammlung**Art. 14**

Die HV als oberstes Organ findet jährlich in der Regel im Monat Januar statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren

Termin und
Zusammen-
setzung

Art. 15

Der HV obliegen folgende Geschäfte

- Appell
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und Techn. Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Anträge
- Statutenrevisionen
- Vereinsauflösung

Geschäfte

Art. 16

Anträge an die HV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Eingabefrist für
Anträge

Art. 17

Die Einladung zur HV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene HV ist beschlussfähig.

Einberufung,
Beschlussfähig-
keit

Art. 18

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom VS oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordent-
liche HV

Art. 19

Sämtliche Aktiv-und Ehrenmitglieder sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

Art. 20

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmberechtigten).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist das Geschäft abgelehnt. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vereinsversammlung**Art. 21**

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen. Die Einladung zur VV hat schriftlich im voraus zu erfolgen.

Turnstand**Art. 22**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Vorstand**Art. 23**

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- technischer Leiter
- Sekretär
- Kassier
- Materialverwalter
- übrige 1 bis 3 Mitglieder

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 24

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Wahlen und Abstimmungen

Einberufung, Kompetenz

Einberufung

Zusammensetzung

Amtsdauer, Nachwahlen

Art. 25

Die Obliegenheiten des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Aufgaben

Art. 26

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Art. 27

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Zeichnungsbe-
rechtigung

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission**Art. 28**

Die TK setzt sich zusammen aus

- technischer Leiter (Oberturner)
- Stellvertreter technischer Leiter (Vizeoberturner)
- Leiter Vereinsmeisterschaft
- Leiter Spiele

Zusammen-
setzung**Art. 29**

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Verein über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschrieben Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an die HV

Aufgaben

Art. 30

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Spezialkommissionen**Art. 31**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren**Art. 32**

Der Revisionsausschuss umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Zusammen-
setzung,
Amtsdauer

Art. 33

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.

Aufgaben

V. VERWALTUNG**Art. 34**

Über alle Versammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen

Protokoll

Art. 35

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Archiv

VI. FINANZEN**Art. 36**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab

Geschäftsjahr

Art. 37

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Rückerstattungen aus Sportotofonds
- anderen Beiträgen

Einnahmen

Art. 38

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen für die Teilnahme an organisierten Meisterschaften, Turnfesten, Turnieren
- Kurskosten Leiterausbildung
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die HV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz für den Vorstand ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der HV zu beschliessen ist
- anderen

Ausgaben

Art. 39

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch HV-Beschluss festgesetzt.

Mitgliederbeiträge

Art. 40

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind enthoben

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Beitragsfrei

Art. 41

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 42

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die HV.

Fonds, Stiftungen

Art. 43

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen sein.

Verwaltung
Fonds und
Stiftungen**Art. 44**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

VII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**Art. 45**

Anderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der HV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

Art. 46

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die HV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 47

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Oberaargau / Emmental

Besondere
Fälle**Art. 48**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 49

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Turnverband Oberaargau / Emmental treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Turnverband Oberaargau / Emmental

Vermögensver-
wendung bei
Vereinsauf-
lösung**Art. 50**

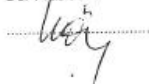
Diese Statuten wurden an der HV vom 23. Januar 1998 genehmigt und treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Turnverband Oberaargau / Emmental .

Inkrafttretung

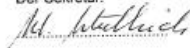
Herzogenbuchsee, 23. Januar 1998

Für den Männerturnverein STV, Herzogenbuchsee:

Der Präsident:



Der Sekretär:



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes
Oberaargau / Emmental anlässlich seiner Sitzung vom 23. März 1998
genehmigt.

Für den Turnverband Oberaargau / Emmental TVOE

Der Präsident:



Der Sekretär:



Männerturnverein STV Herzogenbuchsee

Reglement zur jährlichen Vereinsmeisterschaft

Allgemeines:

Die Vereinsmeisterschaft bezweckt die Förderung der Kameradschaft und einen fairen Leistungsvergleich innerhalb des Vereins nach dem Motto: Beteiligung kommt vor dem Rang. Es erfolgt keine exakte Kontrolle über die korrekte Ausführung der einzelnen Disziplinen, Übungen und Spiele. Es wird auf die Fairness jedes Teilnehmers vertraut.

Verantwortlichkeit:

Die Hauptversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes:

- Im Rahmen des Jahresprogrammes die Daten der Durchführung. Es muss ein Donnerstag sein.
- Den Verantwortlichen für die Durchführung
- Reglementsänderungen (können auch durch ein einzelnes Mitglied beantragt werden)

Disziplinen:

Die Meisterschaft umfasst 7 Disziplinen:

Feste Disziplinen: Appellbuch, Alter, Leichtathletik, Kegeln

Freie Disziplinen: 3 Disziplinen werden gemeinsam durch den Verantwortlichen für die Meisterschaft und den Oberturner festgelegt.

Bewertung:

Der Beste je Disziplin erhält 30 Wertungspunkte, der Zweitbeste 29 Pkt. u.s.w.

In der Disziplin Alter erhält der älteste klassierte Teilnehmer 30 Pkt. u.s.w.

Jahres - Schlussrangliste

Voraussetzungen für die Klassierung in der Schlussrangliste sind:

- Mitglied des Männerturnvereins STV Herzogenbuchsee.
- Mindestens 2 Leistungsdisziplinen erfüllt.
- Mindestens die Hälfte der Turnabende gemäss Appellbuch besucht.
Gezählt werden mit Ausnahme der Anlässe der Vereinsmeisterschaft die ersten 30 Turnabende des Jahres.

Diese Voraussetzungen gelten auch für die Auszeichnung als Disziplinsieger.

Die Schlussrangliste berücksichtigt 6 Disziplinen. Hat ein Teilnehmer alle 7 Disziplinen erfüllt, wird das schlechteste Resultat gestrichen. Appellbuch und Alter können nicht als Streichresultate berücksichtigt werden. Nicht absolvierte Disziplinen ergeben 0 Punkte. Sieger der Jahresmeisterschaft ist, wer nach Berücksichtigung der Streichresultate am meisten Wertungspunkte aufweist.

Auszeichnung

- Die Rangverkündigung und Auszeichnung der Sieger erfolgt anlässlich der Hauptversammlung.
- Der Erstklassierte je Disziplin erhält einen Naturalpreis.
- Die drei Erstklassierten der Schlussrangliste erhalten einen Naturalpreis.
- Der Gesamtwert der Preise wird im Jahresbudget festgelegt.

Schlussbestimmungen:

- Das Reglement kann anlässlich jeder Hauptversammlung unter dem Traktandum Vereinsmeisterschaft durch Mehrheitsbeschluss abgeändert werden.
- Streitigkeiten werden durch den Vorstand entschieden.
- Dieses Reglement ersetzt alle Vorgehenden betr. Jahresmeisterschaft.

Erstmals genehmigt durch die Hauptversammlung vom 24. Januar 1997.

Der Präsident:
Theo Möll

Der Sekretär:
Ernst Heller